

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues Helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band II. Nro. IV.

Bern, den 30. Sept. 1799. (10. Vendemiaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 24. Sept.

(Fortsetzung.)

Preux: Die Unterhaltung der jetzt vorhandenen Truppen kostet wöchentlich 50000 Franken: wenn wir also nicht wollen, daß die Russen über die Alpen ins Wallis einbrechen, und von da aus unsrer Republik ein Ende machen, so müssen wir dem Direktorium Geld geben, damit es diese Truppen ferner noch unterhalten könne; ich stimme zum Gutachten.

Das Gutachten wird angenommen.

Pozzi's Antrag, von dem Direktorium zu fordern, daß es in 3 Tagen Rechnung über die Finanzen des Staats ablege, wird in Beratung genommen.

Roch: Es ist freilich gut, wenn in einer republikanischen Verfassung eine Art Opposition gegen die Regierung vorhanden ist, um dieselbe immer wachsam zu erhalten: aber diese Opposition muß begrenzt, und besonders vernünftig seyn, sonst wird sie dem Staat schädlich. Jetzt so eine Rechnung abzufordern, zeugt entweder von gänzlicher Unwissenheit, oder von einer Vermuthung, das Direktorium wolle uns hintergehen; denn wenn man glaubt, diese Rechnungen seyen noch nicht vorhanden, und sie können in 3 Tagen fertig gemacht werden, so weiß man nicht, was eine solche Rechnung ist: oder aber, man glaubt sie sei schon da, werde aber vom Direktorium hinterhalten, dann muß man diesem böse Absichten beimessen, welchem ich nicht beistimmen kann. Um nun Pozzi zu beruhigen, trage ich darauf an, eine Commission niederzusetzen, welche untersuche, in wie viel Zeit dem Direktorium diese gewünschten Rechnungen abgefodert werden können, ohne etwas Unmögliches zu begehren.

Escher. Es ist wahrlich traurig, in unsrer Versammlung Anträge machen und lebhaft

unterstützt zu hören, welche, wenn sie angenommen würden, unsre Versammlung vor den Augen unsers Volks und der ganzen Welt als durchaus unwissend und läppisch brandmarken würden! Ich frage Pozzi, was ist denn eine Jahresrechnung eines Staats, weil er glaubt, in 3 Tagen könne so was fertig gemacht werden? Der Jahresertrag aller Auflagen, aller Nationalgüter, die jährlichen Ausgaben für die ganze Staatsadministration, müssen mit allen Belegen vorgelegt werden; und so was sollte jetzt, da die halbe Republik in Feindes Händen ist, abgefodert werden! Wahrlich, ich würde fürchten, die Versammlung zu beschimpfen, wenn ich länger die Lächerlichkeit einer solchen Forderung darstellen wollte, und trage also ohne weiters auf Tagesordnung über diesen Antrag an.

Pozzi will nur wissen, was aus und eingegangen ist, damit man sehe was bis jetzt mit dem Geld gemacht wurde, und dieses fodert selbst die Constitution:

Man geht über Pozzi's Antrag zur Tagesordnung, und weist die Frage, in wie weit dem Direktorium bei einer bestimmten Zeitrechnung abgefodert werden könne, an eine Commission.

Kilchmann will, daß diese Commission in 3 Tagen Rapport mache.

Roch fodert, daß dieser Commission unbestimmte Zeit zu ihrer Arbeit gelassen werde, weil sie hierüber mit dem Direktorium eintreten muß.

Herzog v. Eff. stimmt Kilchmann bei.

Huber stimmt Roch bei, hätte aber gewünscht, daß das Direktorium durch eine Botschaft eingeladen worden wäre, selbst hierüber Auskunft zu geben.

Roch's Antrag wird angenommen, und von dem Präsidenten werden in die Commission ernannt. **Pozzi, Herzog v. Münster, Gersmann, Kilchmann** und **Elminger**.

Senat, 24. Sept.

Präsident: Heglin.

Der Beschluß wird verlesen, welcher das Gesetz vom 14. Sept., in Betreff der durch das Loos ausgeschlossenen Glieder des Senats, aus den vom Feinde besetzten Kantonen, welche so lange an ihren Stellen bleiben sollen, bis sie durch die in ihren Kantonen neu zu treffenden Wahlen ersetzt werden können, auch auf die Mitglieder und Suppleanten am obersten Gerichtshof anwendbar macht.

Devevey findet, daß der B. Kuepp, als austretendes Mitglied des Senats, vom Kanton Baden, wirklich ausgetreten ist; er wußte ohne Zweifel nicht, daß die Urversammlungen seines Kantons suspendirt wären; er will, man soll ihn davon offiziell berichten.

Senhard: Kuepp ist nicht in dem Fall, zu bleiben, indem der Kanton Baden keinen neuen Senator zu wählen hat.

Der Beschluß wird angenommen.

Derjenige wird verlesen, der über die Bittschriften der Gemeinden Breitenbach, Weinwyl und Erschwyl zur Tagesordnung geht, begründet auf die vom Direktorium über den Gegenstand der Bittschriften (die Zurückrufung der Pfarrer jener Gemeinden) ertheilte Antwort.

Meyer v. Arb. räthet für eine Commission, zu näherer Untersuchung der weitläufigen Bottschaft. Die Commission wird beschloffen, sie soll in zwei Tagen berichten, und besteht aus den B. Schwaller, Rogg und Beroldingen.

Der Beschluß wird zum ersten mal verlesen, der dem B. Crisman, von Bümpliz, die Erlaubniß ertheilt, sich mit seines Vaters Bruders sel. Wittwe verheirathen zu dürfen.

Der Senat schließt seine Sitzung, und nimmt folgende zwei Beschlüsse an:

I.

Auf die verschiedenen Bottschaften des Vollziehungsdirektoriums vom 6ten, 11ten und 16ten Herbstm. 1799, und

In Erwägung des Gesetzes vom 30ten Aug. dieses Jahrs,

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschloffen:

§ 1. Jeder Gastwirth, so wie jeder andere,

der Getränke auswirthet, soll ohne irgend eine Ausnahme verbunden seyn, sich vom 1. Weinsmonat 1799 an, mit einem Patent zu versehen, welches ihm von der Verwaltungskammer seines Kantons ausgefertigt wird.

2. Jedes Patent soll die bestimmte Anzeige enthalten, von der Gattung der Getränke, die derjenige, welcher dasselbe begehrt, auszuwirthen gedenkt; eben so soll auch für diejenigen, welche nicht beständig auswirthen, die Zeit genau angezeigt seyn, für welche sie das Patent einzulösen haben.

3. Die Patentengebühren sollen nach folgendem Tarif entrichtet werden.

A. Die Patentgebühr der Gastwirthe soll nicht höher als 48 Franken, und nicht weniger als 24 Franken jährlich angesetzt werden. Es sollen daher die Gastwirthshäuser, worunter das Gesetz diejenigen versteht, in denen nebst dem Getränk auch Speisen hergegeben, und Fremde übernachtet werden, in drei Klassen durch die Verwaltungskammer eingetheilt, und diese Eintheilung im Kanton bekannt gemacht werden:

B. Für das Patent einer Pintenschenke sollen jährlich 32 Franken bezahlt werden. Diejenigen, welche das Patent nur für eine kürzere Zeit einlösen wollen, bezahlen nach dieser Taxe das für diese kürzere Zeit verhältnißmäßig Betreffende, doch soll diese Taxe nie weniger als 8 Franken betragen.

C. Die Patentgebühr für diejenigen, welche erklären werden, daß sie keinen andern Wein, als von ihrem eigenen Gewächs im Kleinen verkaufen wollen, soll zwischen 16 und 4 Franken festgesetzt seyn; und die Verwaltungskammer jedes Kantons wird die Klassifikation derselben auf die gleiche Art besorgen, die ihnen für die Klassifikation der Weinschenken vorgeschrieben ist.

D. Für das Patent eines Kaffehauses soll jährlich 48 Franken bezahlt werden.

4. Die Patente, bei denen nicht eine kürzere Zeit ausdrücklich bestimmt ist, sollen bis zum 31. Christm. 1800 gültig seyn, und nach diesem Zeitpunkt sollen sie erneuert werden, welches jährlich zur gleichen Zeit geschehen soll.

5. Jeder dieser Getränkverkäufer, welcher sich nicht mit einem Patent versehen würde, soll das Recht, Getränke zu verkaufen, auf ein Jahr verlieren, und zu einer Geldbusse von

50 Franken, wenn er ein Gastwirth, und zu einer Busse, die nicht höher als 40 Franken und nicht kleiner als 20 Franken seyn darf, wenn er nur sonst auswirthete, verfällt werden.

6. Jeder Getränkeverkäufer, welcher nach verflüssener Zeit, für welche das Patent ausgestellt wurde, nicht sogleich ein anders nehmen wird, soll mit einer Busse von 50 Franken für das erste mal, und im Wiederbetretungsfalle mit der doppelten Strafe belegt werden.

7. Jeder Bürger, welcher mehrere Wirthshäuser, mehrere Schenken oder mehrere Kaffeehäuser hat, soll unter Strafe von 50 Franken Busse und unter Verlust des Verkaufrechts für ein Jahr gehalten seyn, für jedes Wirthshaus, jede Schenke und jedes Kaffeehaus ein besonderes Patent zu nehmen, und für jedes die oben bestimmte Taxe zu bezahlen.

8. Alle bisherigen privilegierten Wirthsrechte, die auf Häusern hafteten, käuflich und erblich als Ehehaften anerkannt waren, bezahlen anstatt der oben festgesetzten Patentengebühr lediglich 4 Franken für die Ausfertigung des Patents. Ein späteres Gesetz wird bestimmen, wann die ehemals privilegierten Wirthshäuser mit den andern in eine Klasse gesetzt werden sollen.

9. Es soll keinem sein Patent ertheilt oder erneuert werden, bis er die rückständige Tranksteuer bezahlt haben wird.

II.

Auf die Bottschaft des Vollziehungsdirektoriums v. 18. Herbstm. 1799,

In Erwägung, daß die Billigkeit und das Wohl des Staats erfordert, auch die Bitt- und Zuschriften, welche an die verschiedenen constituirten Behörden eingereicht werden, der Stempelabgabe zu unterwerfen;

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Alle Bitt- und Zuschriften, so wie die beigelegten Abschriften, welche an eine der constituirten Gewalten überreicht werden, sollen auf Stempelpapier geschrieben seyn.

2. Das wegen der Stempelgebühr unterm 9. Herbstmonat 1799 ergangene Gesetz, soll nach seinem ganzen Inhalt auf solche Bitt- und Zuschriften angewendet werden.

3. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Nach wiedereröffneter Sitzung möchte Publi den großen Rath einladen, uns die Finanzbeschlüsse künftig in offenen Sitzungen zu senden, und wenn das Reglement sich darwider setzt, solches zurückzunehmen.

Lüthi v. Sol. wünscht das gleiche — aber wir haben keine Initiative, um den großen Rath dazu aufzufodern.

Man geht zur Tagesordnung.

Grosser Rath, 25. Sept.

Präsident: Erlacher.

H. S. Espach in Reinach im Kanton Aargau begehrt auf seinem Gut ein Haus bauen zu können. Spengler: Dieser Bürger ist hierüber mit seiner Gemeinde im Streit. Carrard: Die Sache gehört nicht vor uns, wir müssen, auf das Gesetz begründet, zur Tagesordnung gehen. Huber folgt. Zimmermann ist gleicher Meinung. Spengler vereinigt sich mit Carrard, will aber die Sache nicht vor den Richter weisen, weil sonst ein Prozeß daraus entsteht.

Herzog v. N. ist gerade auch Spenglers Meinung. Zimmermann glaubt es wäre am besten zur einfachen Tagesordnung zu gehen. Huber beharret auf Carrards Antrag. Herzog v. Eff. folgt auch Carrard, dessen Antrag angenommen wird.

Zwei Bürger von Ebikon bey Luzern, fordern Entlassung von der Municipalstelle. Auf Richmanns Antrag geht man zur Tagesordnung.

Dr. Thoman von Beinwyl im Distrikt Wallenburg, klagt wider ein vom Obergerichtshof gefälltes Urtheil, wodurch ihm die Ablösung einer Schuld untersagt wird.

Kellstab fodert Untersuchung durch eine Commission, weil die Constitution durch dieses Urtheil verletzt worden zu seyn scheint.

Escher: Wenn wir zur Untersuchung von Prozeßen, über die der oberste Gerichtshof abgestimmt hat, Commissionen niedersetzen, so ist nicht mehr der oberste Gerichtshof, sondern wir werden der oberste Richter; dieß giebt uns aber die Constitution nicht zu, und folglich müssen wir über dieses Begehren zur Tagesordnung gehen.

Erlacher stimmt Kellstab bei, und glaubt,

es lohne sich wohl der Mühe, die Sache durch eine Commission untersuchen zu lassen.

Kellstab beharret.

Fierz fodert Mittheilung an das Direktorium mit Einladung die Constitution zu handhaben.

Huber ist Eschers Meinung, weil wir nicht die Revision des obersten Gerichtshofs auf uns haben. Man geht zur Tagesordnung.

B. Dan. Meyer, Pfarrer in Mariakirch, im Depart. Oberrhein, bittet um Beibehaltung einer Zulage zu seinem Einkommen, die er bisher von Basel erhielt.

Huber. Diese Uebung hatte zur Unterstützung der reformirten Religion in katholischen Orten statt; ich fodere Untersuchung durch eine Commission. Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Anderwerth, Huber und Gisi.

Das Distriktsgericht Niederseftigen im Kanton Bern, bittet neuerdings um Verminderung der Advokatengebühren und Schreibtaxen.

Secretan unterstützt diese Bittschrift, und fodert zu dem Ende hin Behandlung des Gutachtens über den Civilprozeß.

Anderwerth will dieses Gutachten übermorgen behandeln.

Escher fodert auf Morgen Behandlung dieses Gutachtens. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Ráthe.

Bürger Gesetzgeber!

Die vielen Unbequemlichkeiten, die dem Soldaten der dreieckigte Hut verursacht, den Sie durch das Gesetz vom 23ten Dezember 1798 haben einführen lassen, bewegen das Direktorium, Ihnen einen runden, auf linker Hand aufgeschlagenen Hut nach demjenigen Model vorzuschlagen, das Ihnen mit gegenwärtiger Botschaft wird überreicht werden. Die erstere Art Hüte beschützen die Augen des Soldaten weder gegen die Sonne, noch gegen den Regen, sie hindern das Tragen des Gewehrs, und verlieren gar bald ihre Gestalt. Derjenige Hut, den Ihnen das Direktorium vorschlagt, beschützt die Augen des Soldaten gegen die Sonnenhitze,

und bedeckt ihm den Nacken, indem man den erhöhten Theil herabsenken und hinterwärts kehren kann, ohne im Tragen des Gewehrs zu hindern. Auch hätte er noch überdies den Vortheil, die Gleichförmigkeit besser und länger zu behalten.

Wenn das gesetzgebende Corps diese neue Art der Kopfbedeckung für den Soldaten anzunehmen zuträglich fände, so würde es gut seyn, die Abfassung des Beschlusses zu beschleunigen, damit die Gemeinen, welche die von ihnen gestellten Leute zu kleiden haben, nicht solche Hüte anschaffen, die mit dem Model nicht gleichförmig waren.

Für einmal würde man sie bei einer solchen Reforme wohl auf die regulirten Truppen beschränken, und erst in der Folge könnte man sie auch über die Milizen erstrecken.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums der Generalsekr.

M o u s s o n.

Auf Kuhns Antrag wird diese Botschaft der Militärcommission überwiesen, um bis Morgen ein Gutachten vorzulegen.

J. J. Pollent und Susanne Bercier aus dem Lemau, fodern Erlaubniß sich heirathen zu können, ungeachtet sie unehlichen Umgang mit einander hatten, ehe diese Bürgerin von ihrem lange abwesenden Mann, der zu einer entehrenden Strafe beurtheilt war, geschieden wurde.

Secretan glaubt, diese Bittschrift sey schon einst vor uns gewesen; er fodert übrigens im Namen des Gesetzes und der Sittlichkeit die Tagesordnung. Dieser Antrag wird angenommen.

Secretan fodert eine Commission über den Fall, wenn ein Bittsteller mehrere male mit der gleichen Bittschrift die Gesetzgebung beunruhigen würde, wie dieses so eben der Fall war.

(Die Fortsetzung folgt.)

Druckfehler.

Im St. I. S. 4. Sp. 2. Z. 6. statt Glats tenklotten, lies Glatt und Kloten.

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band II. Nro. V.

Bern, den 1 Oktob. 1799. (10. Vendemiaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 25. Sept.

(Fortsetzung.)

Carrard fodert Tagesordnung über Secretans Antrag, weil die Bürger nicht offiziell mit den Beschlüssen über ihre Bittschriften bekannt gemacht werden.

Bourgeois folgt, und wünscht ein Blatt, welches die Beschlüsse über alle Bittschriften enthalte, und allgemein bekannt gemacht werde.

Escher: Die allgemeine Bekanntmachung eines solchen Blatts, möchte vielen Schwierigkeiten ausgesetzt seyn; es wäre wohl zweckmäßiger, daß die Kanzlei die Beschlüsse über die Bittschriften den Bittstellern mittheilte; man weise also diesen Vorschlag zu näherer Untersuchung an die über die Kanzlei niedergesetzte Commission. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Gemeindegewalt von Lile Billard im Leman klagt, daß noch mehrere untergeordnete Gemeindeversammlungen von kleinen Dörfern vorhanden sind, die sich nicht mit ihr vereinigen wollen.

Secretan fodert Verweisung ans Direktorium, um das Gesetz auf diesen Fall anzuwenden.

Ruhn folgt.

Bourgeois will die Bittschrift den beklagten Gemeinden mittheilen.

Secretans Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Den 25. des verwichenen July, beschränkten

Sie das Gehalt, der bei dem Bureau des Direktoriums angestellten Personen auf eine sehr mäßige Taxe. Die Erschöpfung der Staatsfinanzen machte dieses Opfer nothwendig, und alle diejenigen, von denen man es verlangte, unterzogen sich ihm mit einer Bereitwilligkeit, die ihren Patriotismus an den Tag legt.

Indessen, BB. Gesetzgeber, hat das Direktorium Gründe genug, sie zu überzeugen, daß es unter den Angestellten verschiedene gebe, deren Lage seit diesem Beschlusse wirklich drückend geworden. In diesem Falle befinden sich besonders die Expeditionärs und Copisten. Den ganzen langen Tag beschäftigt, und eben darum jedes andern Erwerbsmittels beraubt, finden sie das Gehalt, worauf Sie dieselben beschränkt haben, keineswegs hinlänglich zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse, selbst bei Beobachtung aller Beschränkung, Ordnung und Ersparung.

In der That, BB. Gesetzgeber, reichen 25. Dublonen für denjenigen nicht hin, der seine Nothdurft zu gewinnen verdienet, und 40 oder 45 sind keine Bezahlung für diejenigen, die sich durch Fleiß und Emsigkeit, durch Geschicklichkeit, und durch eine schöne Handschrift in beiden Sprachen auszeichnen. Für solche Stellen und für ein solches Gehalt würde man höchstens junge Leute finden, die in derjenigen Gemeinde zu Hause sind, wo die höchsten Gewalten ihren Sitz aufgeschlagen haben.

Da das Direktorium Bürger aus allen Kantonen, und zwar eben sowohl Berechnete als Unberechnete herbei zu ziehen wünscht, so glaubt es zu Gunsten seiner Copisten keineswegs partheyisch zu seyn, wenn es Ihnen vorschlagt, eine neue Grundlage anzunehmen, die sich mehr derjenigen nähert, die Ihnen Ihre Commission vorschlug, nämlich von 30 zu 60 Dublonen. Es hält mit Ihnen, BB. Gesetzgeber, jede Maßnahme wichtig, die zur Ersparung

führt, allein in dem gegenwärtigen Falle erblickt es die eigentliche Oekonomie in einer Maassnahme, wodurch man das Talent, die Treue, den Eifer ermuntern, und auch für die Dunkelheit der Stelle einige Entschädigung bewilligen wird. Es ladet sie ein, B. V. Gesetzgeber, diesen Gegenstand in schleunige Berathschlagung zu ziehen.

Republikanischer Gruss!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Auf Eschers Antrag wird die Vorschaffung der hierüber niedergesetzten Commission überwiesen.

Die Commission über die Förmlichkeit der Bittschriften legt folgende ihr zurück gewiesene neue §§ ihres Gutachtens vor, welche sogleich in Berathung genommen werden.

§ 22. Jede Bittschrift, über welche die gesetzgebenden Räte eintreten wollen, und welche unmittelbar das Eigenthum und die Ehre eines Dritten berührt, soll demjenigen, den sie betrifft, ~~im~~ Auszug von der Kanzlei des großen Rathes mitgetheilt werden. Wenn ein Vortrag mündlich geschieht, so ist der Bittsteller gehalten, denselben schriftlich abzufassen.

23. Wenn der Drittmann eine wörtliche Abschrift der Bittschrift oder der allfälligen Beilagen begehrt, so kann er solche bei der Kanzlei unentgeltlich aufnehmen lassen.

24. Im Fall ein solcher Auszug oder Abschrift mitgetheilt werden soll, so wird der Rath zu gleicher Zeit den Termin bestimmen, in welchem der Betreffende seine Antwort ein-senden soll.

25. Die Kanzlei ist gehalten, wenn der Rath nichts anders bestimmt, innert 8 Tagen einen solchen Auszug oder Abschrift dem Regierungsstatthalter des Kantons zu übersenden, in welchem die betreffende Person wohnt.

26. Die Kanzlei wird über den Auszug und den Tag der Versendung desselben, oder der Abschrift, ein genaues Verzeichniß führen.

27. Der Regierungsstatthalter ist verpflichtet, solche Abschriften oder Auszüge durch den Unterstatthalter unverzüglich an die Betreffenden zu befördern.

28. Wenn ein Kantons-Unter- oder Dis-

triktstatthalter, oder ein Agent verweigern würde, eine von einem Bittsteller selbst überbrachte, in gesetzlicher Form abgefaßte Bittschrift oder Vollmacht zu beschleunigen, und die Gründe seiner Weigerung derselben beizufügen; oder wenn ein solcher eine Bittschrift unterschlagen würde, so soll derselbe, als unwürdig des Vertrauens der Nation, seines Amtes entsetzt werden.

29. Wer immer überwiesen wird, dem § 3 des gegenwärtigen Gesetzes zuwider, Unterschriften zu einer Zuschrift gesammelt zu haben, soll mit zweijähriger Stokhausstrafe bestraft werden.

30. Wer immer überwiesen wird, dem § 3 des gegenwärtigen Gesetzes zuwider, dergleichen Zuschriften mit unterzeichnet zu haben, soll mit dreimonatlicher Stokhausstrafe bestraft werden.

31. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und, wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

§ 22. Secretan will nicht blos einen Auszug, sondern eine Copie dieser Bittschriften an den Mitinteressirten mittheilen.

Anderwerth glaubt, der § sey überflüssig, weil sich dieses von selbst versteht, daß man nie einseitig abspreche.

Gmür: Das Gutachen ist schon beschlossen, und nur zur Abfassung der Commission zurückgewiesen worden.

Koch: Es ist nicht genug, die Grundsätze im Herzen zu haben, man muß sie auch bekannt machen, um ihre Beobachtung zu sichern; auch Secretans Bemerkung stimmt er bei, weil man sonst in Fall käme, Auszüge und Copien zugleich auszuliefern.

Secretans Antrag wird angenommen, und also der folgende § ausgestrichen.

Marcacci fodert einen Beisatz, durch den bestimmt werde, daß diese Abschriften gratis ertheilt werden sollen.

Carrard: Man kann den 23. § in Rücksicht der Beilagen behalten.

Secretan folgt, und will dem 22. und 23. § das Wort unentgeltlich beifügen.

Carrards und Secretans Anträge werden angenommen.

Die drei folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 27. Anderwerth findet diesen § überflüssig, weil dieses von selbst in der Pflicht

des Statthalters liegt; er fodert Durchstreichung.

Marcacci fodert Beibehaltung des §, zu mehrerer Deutlichkeit.

Carrard will einzig bestimmen, daß diese Abschriften ohne Verzug an die betreffenden Behörden überwiesen werden sollen.

Schlumpf folgt Carrard, dem auch Marcacci beistimmt, und dessen Antrag angenommen wird.

§ 28. Anderwerth will diesen Straß auf alle öffentlichen Beamten ausdehnen.

Carrard fodert Tagesordnung über Anderwerths Antrag, weil andere Beamten über diesen Gegenstand keine Pflicht auf sich haben.

Anderwerth beharrt.

Roch stimmt Carrard bei.

Secretan kann diesem Luxus von Polizei, den Anderwerth in dieses Gutachten zu bringen wünscht, auch nicht beistimmen, und fodert Annahme des §.

Der § wird unverändert angenommen.

Die drei folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comité.

Senat, 25. Sept.

Präsident: Heglin.

Schwaller, im Namen der gestern, über den die entsetzten Pfarrer von drei Solothurner Gemeinden betreffenden Beschluß, ernannten Commission, legt die Frage vor, ob der Senat sich mit der allgemeinen Antwort des Direktoriums befriedige, oder die Aktenstücke selbst einsehen wolle — in welchem letztern Fall die Commission vom Senat bevollmächtigt zu werden wünscht, die Aktenstücke vom Direktorium zu begehren.

Fuchs glaubt, die Commission hätte schon aus sich selbst sich die nöthigen Aktenstücke verschaffen können; — denn es scheint, die Agenten des Direktoriums seyen über diese Geislichen miteinander im Widerspruch; wir haben sehr günstige Zeugnisse für diese Pfarrer hier gesehen.

Bay: Die ohne allen Zweifel der Gesetzgebung zustehende Befugniß, Rechenschaft über außerordentliche Maßregeln der Regierung zu verlangen, schließt nothwendig jene in sich,

die nöthigen Aktenstücke vom Direktorium mitgetheilt zu erhalten. Das Direktorium wird ohne Zweifel der Commission, wenn sie solche begehrt, entsprechen; er trägt also darauf an, zur Tagesordnung zu gehen.

Lüthi v. Sol. ist gleicher Meinung; der 134. Art. des Reglements berechtigt die Commissionen, Aufschluß beim Direktorium zu suchen; allein die Commission soll einzig untersuchen, ob der große Rath Recht gethan habe, zur Tagesordnung zu gehen, motivirt auf die Aufschlüsse, die das Direktorium giebt; er glaubt nein, sondern die Tagesordnung sollte auf die Richterlichkeit der Sache motivirt seyn. Es sind unrichtige Data in der Bothschaft; das Kloster Mariastein z. B. ist nie aufgehoben worden. Es fragt sich noch, ob das Direktorium jene Pfarrer zurückerufen konnte; gewiß aber konnte es sie nicht absetzen; diese entehrende Strafe konnte nur von einer richterlichen Behörde ausgesprochen werden.

Deveven glaubt, das Direktorium habe ganz unbefugt gehandelt, der große Rath also auch einen fehlerhaften Schluß gefaßt; er möchte sogleich die Discussion eröffnen und den Beschluß verwerfen, weil die Sache richterlich ist.

Schwaller zieht seinen Antrag zurück; die Commission wird sich selbst die nöthigen Data verschaffen.

Grosser Rath, den 26. Sept.

Präsident: Erlacher.

Peter Bauer, von Amfeldingen, im Kant. Bern, klagt, daß ihn seine Gemeinde nicht heurathen lassen wolle. Man geht zur Tagesordnung.

Einige Bürger von Dietikon, im Kant. Basden, bitten von den Auflagen befreit zu seyn wegen der traurigen Lage ihrer Gegend durch den Krieg.

Auf Herzogs v. M. Antrag wird diese Bittschrift dem Direktorium zugewiesen.

Ein Brief von Uckermann zeigt an, daß die Franken auf der ganzen Linie angegriffen haben, und bittet um Urlaubsverlängerung.

Zimmermann zeigt an, daß wirklich die Franken an mehreren Orten über die Linmat gesetzt haben, und daß baldige freudige Nachh

richten zu erwarten sind. Der begehrte Urlaub wird bewilligt.

Pottolier erhält für 1 Monat, und Tomamichel für 6 Wochen Urlaub.

Der Präsident des Direktoriums zeigt an, daß die Franken bei Dietiken über die Limmat giengen, und schon viele Russen gefangen wurden. An der Spitze der Franken befand sich bei diesem Uebergang die Legion. Man klatscht.

Das Gutachten über den bürgerlichen Rechtsgang ist an der Tagesordnung, und wird in Berathung genommen.

Zweites Buch.

Von der Vollziehung der Urtheile, und der Betreibung der Schuldner.

Erster Abschnitt.

Kraft welches Titels man eine Pfändung erhalten kann.

§ 1. Kein Gläubiger kann die Güter seines Schuldners pfänden, wenn er nicht einen vollgültigen Titel gegen ihn besitzt, welcher entweder durch seine Unterschrift, oder die des dazu verordneten gesetzlichen Beamten, anerkannt ist.

2. Damit der Gläubiger zur Pfändung schreiten könne, ist ferner erforderlich, daß der Zahlungstermin ausgelaufen, und daß die Schuld nicht durch Verjährung oder auf andere Weise erloschen sei. Alles bei Strafe der Nichtigkeit der Pfändung.

3. Wenn die Unterschrift des Schuldners unleserlich ist, oder wenn derselbe anstatt der Unterschrift nur ein einfaches Zeichen hingesezt hat, so erhält der Gläubiger auf einen solchen Titel hin keine Pfändung, sondern er wird zurückgewiesen, um zuvor seinen angeblichen Schuldner vor den Friedensrichter seines Wohnorts zu fordern, um ihn zur Anerkennung der Schuld anzuhalten.

4. Wenn der Schuldner läugnet die Schuld schrift unterschrieben zu haben, so ist der Gläubiger gehalten, sich an das Distriktsgericht zu wenden, und ihn vor dasselbe zu fordern; es sei denn, daß der Werth der Schuldschrift unter der Befugniß (Competenz) des Friedensrichters sei, in welchem Fall die Vorladung gegeben wird, nur vor dem Friedensgericht zu erscheinen.

5. Es kann keine Pfändung erhalten, noch irgend eine gerichtliche Betreibung gegen einen Bürger gerichtet werden, der, ohne zu den Linientruppen zu gehören, dennoch augenblicklich die Waffen für das Vaterland trägt, und zwar so lange als der militärische Auszug dauert wird.

6. Wenn gegen den Schuldner Verdacht obwaltet, daß er entweichen wolle, und er keine hinlängliche Sicherheit anbietet, so kann der Richter dem Gläubiger, welcher keinen demjenigen was den § 1. erfordert, gemäßen Titel hat, sondern einen einfachen Anspruch, das Recht bewilligen, die Güter seines Schuldners zu pfänden, jedoch auf Gefahr und Verantwortlichkeit des erstern hin, für alle Kosten und Schaden die der Schuldner ansprechen könnte.

7. Der Richter kann auch ohne einigen Titel und unter der gleichen Bedingung, die Erlaubniß bewilligen, die Sache, welche der Kläger behauptet ihm anzugehören oder ihm entwendet worden zu seyn, zu pfänden und zu verhaften, und sie anzuhalten, so wie auch die von einer Pachtung herkommenden Früchte für die Bezahlung des Pachtzinses, und die in ein gemiethetes Haus gestellten Geräthschaften, für die Bezahlung der Miete.

8. Der Gastwirth kann, selbst ohne die Erlaubniß des Richters zu begehren, in Ermangelung der Zahlung der von dem Reisenden im Gasthose gemachten Kosten, die Kleidungsstücke, Pferde und Gepäck desselben zurückbehalten.

Der Fuhrmann zu Wasser und zu Land hat das gleiche Recht, in Ermangelung der Zahlung der Fuhrkosten.

§ 1. Koch. Dieser § sowohl als viele andere haben das Unglück aus dem Französischen übersezt, und deswegen nicht ganz verständlich zu seyn: so ist es besonders in diesem § unbestimmt, wie es mit Ansprachen gehen soll, für die man keine Titel in den Händen hat. Er wünscht, daß der beauftragte der Commission Auskunft hierüber gebe:

Kilchmann. Dieser § scheint nur die liegenden Unterpfände anzugehen, und daher sollte dieses bestimmt angezeigt werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues Helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Ráthe.

Band II. Nro. VI.

Bern, den 2. Okt. 1799. (II. Vendemiaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 26. September.

(Fortsetzung.)

Secretan: Es ist hier um das ganze Allgemeine der Pfändungen zu thun, deren Unterabtheilungen erst im Verfolg entwickelt werden; bei bloss mündlichen Verträgen muß erst Anmerkung derselben statt haben, ehe gerichtlich gegen den Schuldner verfahren werden kann; Kilchmanns Vermuthung ist ganz ungegründet, weil der § alle Arten Schulden betrifft. Man beurtheile das Ganze, und dann wird das Einzelne deutlicher werden.

Custor findet den § gut, doch will er noch beifügen, daß auch eine anerkannte Schuld zu dieser Pfändung hinlänglich sey.

Roch ist nicht erbaut, durch die Erläuterung Secretans, und gesteht, daß er auch das Ganze dieses Gutachtens nicht deutlich findet, und fürchtet, daß dadurch die bösen Schuldner tausend Ausflüchten erhalten würden. Diesem § zufolge wurden alle auf mündlichen Verträgen beruhende Schulden sogleich als unrichtig angesehen werden, und erst gerichtliche Untersuchung erfordern, welches aber keineswegs nothwendig ist; er fodert Zurückweisung dieses ersten Abschnitts an die Commission.

Zimmermann ist ungefehr gleicher Meinung wie Roch, indem auch ihm das Gutachten nicht deutlich genug ist, wozu freilich die Uebersetzung aus einer Sprache in die andere das Ihrige beitragen mag; er wünscht also, daß Secretan mit einem Mitglied, welches die deutsche Sprache und den Rechtsgang genau kennt, das Gutachten durchsehe und umarbeite.

Schlumpf folgt, und will der Pfändung die bloße Betreibung vorgehen lassen.

Preux findet diesen I. § sehr zweckmäßig, weil er die bloss mündlichen unbestimmten Ver-

träge nach und nach in schriftliche umschaffen wird.

Pellegrini. Indem wir den § bestreiten, bestreiten wir einen Grundsatz, der während mehrern Jahrhunderten von dem rheinischen Volk geachtet, und nun auch von der fränkischen Republik angenommen wurde, kurz, wir widersetzen uns einem vernünftigen Grundsatz.

Der § entwickelt das allgemeine Principium, welches die abgekürzten Urtheile von den gewöhnlichen unterscheidet. Die Pfändung wird vorgenommen, wenn die Ansprache rechtlich und eingestanden ist; z. B., ich nehme an: ich bin dem Filius 100 Thlr. schuldig, die er mir geliehen hat, so ist die Anleiheung der Rechtstitel; er ist gültig, denn die Summe ist durch den Ausdruck 100 Thlr. bestimmt, und er ist auch eingestanden, weil es Pellegrini unterschrieben ist. In diesem Fall also kann die Pfändung vorgenommen werden, denn es ist hier keine Art Einwendung vorhanden. Aber wenn ich z. B. dem Filius einst 10, ein andermal 15, ein drittes mal 20 Thlr. auf Rechnung gab, ohne den Rechtstitel abgeändert zu haben, dann ist dieser nicht mehr rechtlich, sondern nur eingestanden; die Pfändung kann also nicht mehr statt haben. Wann es aber im Gegensatz um den wörtlichen Vertrag über ein Pferd zu thun ist, so kann ich den Vertrag, den Preis und die Bedingungen verläugnen, wann auch schon Zeugen da waren, und in diesem Fall soll nicht die Pfändung, sondern das gewöhnliche Urtheil statt haben. Wenn wir also keinen Rechtstitel für die Betreibung abfordern, so setzen wir uns der Gefahr aus, daß die Bürger wiederrechtlich ihres Gutes beraubt werden können, welches nie statt haben wird, wenn wir diese Titel als Bedingung für die Betreibung festsetzen; sie sehen hieraus, BB. Gesetzgeber, wie wichtig es ist, diese Bedingung festzusetzen, und ich stimme diesem zufolge für das Gutachten.

Secretan: Wir sind aus 18 Kantonen hieher gesandt worden, um allgemeine Gesetze zu machen; will uns jeder seinen bisherigen Rechtsgang beibehalten, so werden wir die Verwirrung der Sprachen unter uns erneuern. Die Hauptschwierigkeit ist die Frage: was soll eine rechtsgültige Anforderung bestimmen? Wenn wir nicht wirkliche Titel hierzu zur Charakterisierung annehmen, so werden wir die größten Verwirrungen verursachen, und in den Kantonen, welche bisher diesen Rechtsgang hatten, würden andere Grundsätze, nicht nur die Ohren sondern die Haare gen Berg steigen machen. Er beharret auf dem Gutachten.

Roch. Dieser Gegenstand ist höchst wichtig, weil hiervon unser ganze Rechtsgang abhängt. Die Hauptverschiedenheit kommt daher, daß die welschen Kantone mehr und minder das römische Recht haben, da hingegen die deutschen Kantone die deutschen Rechtsübungen befolgten. So sehr auch die römischen Gesetze an sich gut seyn mochten, so kann uns ihre Rechtsform, welche auf die römischen Gebräuche und Einrichtungen berechnet ist, nicht anstehen; im römischen Recht ist ein schriftlicher Titel, eine Unterschrift, der Charakter der Rechtsansprache, und im deutschen Recht die Anerkennung von Seite des Schuldners. Nun glaube ich, behaupten zu dürfen, daß die Anerkennung eine bestimmtere Ansprache giebt, als die bloße Unterschrift, welche vielleicht falsch seyn kann. Zudem ist offenbar, daß durch meinen Vorschlag weniger Prozesse bewirkt werden, als durch das entgegengesetzte Verfahren, wodurch jeder nicht schriftliche Vortrag zu einer Erscheinung vor dem Richter Anlaß gäbe; er beharret also auf dem ersten Antrag.

Kilchmann fodert Rückweisung des ganzen Gutachtens als unausführbar an die Commission.

Anderwerth will auch die Anerkennung der Schuld der Pfändung vorgehen lassen, und stimmt Roch bei.

Carrard glaubt, der Streit zwischen Roch und dem Gutachten sey nur ein Wortspiel, und Anderwerth und Roch seyen einander am entgegengesetztesten. Eben so ist die Verreibungsart nicht aus dem Römischen, sondern aus dem Canonischen hergenommen, und gewiß ist die Form des Gutachtens kürzer, als die von Roch vorgeschlagene, wodurch eine Schuld alle-

mal erst vor dem Richter eingestanden werden müßte, ehe sie betrieben werden könnte; eben darum aber, weil man die Sache noch so verkehrt ansieht, weise man dieselbe der Commission zurück, damit man sich in derselben besser darüber verstehe.

Der erste Abschnitt wird der Commission zurückgewiesen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Rathe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungsdirektorium hat Sie unterm 26. July durch eine Botschaft eingeladen, für den Cassations-Recours und für die Appellation bei Criminal-Sentenzen den endlichen Termin zu bestimmen.

Da der oberste Gerichtshof nicht weiß, was für Formen er in solchem Falle zu befolgen habe, so verlangt er ein Gesetz, nach dem er sich richten könne.

Indem Sie das Direktorium an seine Botschaft vom 26. July erinnert, ladet es Sie ein, B. Gesetzgeber, über diesen wichtigen Gegenstand Ihre Entscheidung zu beschleunigen.

Republikanischer Gruß!

Der Präf. des Vollz. Direkt.

Savary.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sect.

Mousson.

Huber verspricht ein Gutachten über diesen Gegenstand in 2 Tagen.

Der Präsident des Distrikts Langenthal fodert seine Entlassung.

Auf Küschers Antrag geht man zur Tagesordnung.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung. Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird Blattmann zum Präsidenten, und Vanchaud zum französischen Secretär ernannt.

Senat, 26. September.

Präsident: Heglin.

Der Präsident des Vollziehungsdirektoriums theilt die Nachricht von dem glücklichen Ueber-

gang der Franken bei Dietikon über die Limmat mit.

Die Verlesung dieser Botschaft wird unter Beifallklatschen angehört.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der der Bürgerin Bressi, von Basel, die Erlaubniß erteilt, mit ihrem Ehemann ein gegenseitiges Testament errichten zu dürfen, mit Bestimmung ihrer nächsten Erben.

Der Beschluß wird verlesen, der verordnet, es soll dem Regierungstatthalter jedes Kantons, das zu seiner Kanzlei erforderliche Lokal auf Kosten der Republik geliefert werden.

Meyer v. Arb. widersezt sich der Annahme nicht; hätte aber geglaubt, es sollte dieses Lokal in Nationalgebäuden angewiesen werden, damit die Nation keine Zinse bezahlen müsse.

Usteri: Der Beschluß könnte nicht auf diese Art abgefaßt werden; da die Statthalter keine Wohnungen von der Nation erhalten, so kann man sie nicht verbinden, für Nationalgebäude Miethen zu zahlen; sie müssen sich selbst Wohnung auswählen können — sie müssen aber auch ihre Kanzleien bei sich haben. — Ich stimme zur Annahme.

Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der den jährlichen Gehalt der Suppleanten beim obersten Gerichtshof auf 1920 Fr. festsetzt.

Derjenige wird verlesen und angenommen, der den Gehalt der Gerichtsschreiber am obersten Gerichtshof auf 1600 Fr. und wunneublierte Wohnung bei seiner Kanzlei festsetzt.

Der Beschluß wird verlesen, der dem Vollziehungsdirektorium bei der Nationalkassakammer einen Kredit von 400,000 Fr. für das Kriegsministerium eröffnet.

Usteri: Ich bin nicht im Stand, zu Annahme oder zu Verwerfung dieses Beschlusses zu stimmen; mir mangeln alle dazu nöthigen Data. Es ist ein schönes Attribut der gesetzgebenden Gewalt, daß sie in Verfassungen, wie die unsere ist, der vollziehenden Gewalt die Gelder für die verschiedenen Bedürfnisse des Staats anzuweisen und zu bewilligen hat; aber so, wie wir bis dahin dieses Attribut ausgeübt haben, ist es eitle und leere Formalität. Um auf eine vernünftige Weise Gelder anzuzuweisen, muß man von zwei Dingen Kenntniß haben, einerseits von dem, worüber man zu

verfügen hat, anderseits von den verschiedenen Bedürfnissen, die aus jener Quelle bestritten werden müssen, von dem Verhältniß derselben zu einander, u. s. w. Nun gestehe ich Euch aufrichtig, B. B. Repräsentanten, daß mir diese gedoppelte Kenntniß durchaus mangelt. Das Direktorium fodert Geldbewilligungen von uns, während wir nicht wissen, ob und was in den Staatskassen vorhanden ist; es fodert Krediteröffnungen, die die wirklich vorhandenen Summen immer weit übersteigen. Aus diesem letztern Umstande folgt dann, daß das Direktorium ausschließlich und ganz allein über die jedesmaligen daselbst vorhandenen Fonds verfügt; es sagt den Schatzkommissarien: ihr werdet einstweilen nur die Anweisungen von diesem, z. B. dem Kriegsdepartement, und keine andern einlösen; so werden die einen von uns eröffnenden Kredite befriedigt, die andern aber nicht, und das Direktorium hat es in seiner Gewalt, alle Gelder nun ausschließlich einem einzigen Departement zuzuwenden. — Um nun auf den gegenwärtigen Beschluß zu kommen, so wird und kann niemand zweifeln, daß die Republik große, leider so große Bedürfnisse hat, wie sie nie dieselben zu bestreiten im Stande ist — aber daneben sind dennoch auch andere, und nicht minder wahre, nicht minder dringende Bedürfnisse vorhanden; wenn die Republik Soldaten nöthig hat, so hat sie darum Beamte nicht minder nöthig, und wenn jene ihres Soldes, so sind diese ihres Gehaltes werth — und wenn, wie es der Fall ist, dieser für 10 und mehr Monate rückständig ist, so scheint mir dieses Bedürfnis auch sehr dringend geworden zu seyn. — Ich wiederhole, daß ich mit Sachkenntniß weder zur Annahme noch zur Verwerfung dieses Beschlusses stimmen kann.

Kubli läßt diesen Bemerkungen alle Gerechtigkeit widerfahren; die unbezahlten Beamten und Soldaten sind größtentheils Schuld der vollziehenden Gewalt, die die Aufgabenzahlung nicht mit gehöriger Ordnung betreiben ließ. Indessen ist nun vor allem aus doch das dringendste Bedürfnis — Soldaten und ihre richtige Bezahlung. Er will keine Verantwortlichkeit durch Verzögerung dieser Bewilligung auf sich laden, und nimmt den Beschluß an.

Meyer v. Arb. Usteri's Bemerkungen sind allerdings richtig, aber im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht anwendbar. Das Direktorium mußte

die vorhandenen Gelder immer dahin verwenden, wo sie am nöthigsten waren. Jeder Beamte in seinem Kanton kann denn doch eher warten, oder von seinen Freunden unterstützt werden: der Soldat im Feld ist nicht in dieser Lage. Er stimmt zur ungesäumten Annahme.

Genhard unterstützt Usteri's Meinung; was richtig ist, muß auch anwendbar seyn; Usteri behauptet gar nicht, daß der Soldat nicht regelmäßig bezahlt werden soll, sondern daß der Gesetzgeber wissen müsse, was und wozu er Summen bewilligt. — Das Direktorium hätte seine Rechnungen ablegen sollen; er will kein blindes Zutrauen in das Direktorium setzen, und verwirft den Beschluß.

Meyer v. Arb. nimmt nicht aus blindem Zutrauen den Beschluß an, sondern weil, bis alle Kantone wieder vereinigt sind, eine detailirte Hauptrechnung vom Direktorium unmöglich kann vorgelegt werden.

Kaslehere: Nur Usteri und Genhard werden zu Verwerfung dieses Beschlusses stimmen; jener beweist in einer langen Rede, daß diese Bewilligungen eine leere Form seyn; allein, dem ist nicht so, denn ohne unsere Beschlüsse kann das Direktorium ja überall keine Gelder anweisen, und wenn Fehler in der Organisation unserer Finanzadministration seyn mögen, sollten wir darum die Bedürfnisse der Vaterlandsvertheidiger vertagen? — Nein, der Senat wird diesen Beschluß nicht verwerfen.

Münger: Die Soldaten müssen nun einmal vor den öffentlichen Beamten bezahlt werden; er stimmt zur ungesäumten Annahme.

Lüthi v. Lang. wundert sich sehr, daß man heute so lange über diesen Beschluß spricht, heute, wo wir frohe Nachricht von der Vertreibung unserer Feinde erhalten; dieß fällt ihm sehr auf. — Der Zustand der Kasse muß bestimmen, welche Bedürfnisse jedesmal vor den andern befriedigt werden müssen. Die Beamten sind nicht so zu bedauern, wie der Soldat. Alle, die dem Soldat ihren Sold entziehen wollen, sind Feinde des Vaterlandes.

Lüthi v. Sol. nimmt die Resolution an; sie ist natürliche Folge der von uns decretirten Truppen. Indessen dankt er Usteri für seine Bemerkung, die in der Folge Grundsatz für uns seyn soll; er hat damit nicht die gegen-

wärtige Resolution verwerfen wollen. Wir sollen in der Folge ohne sorgfältige Untersuchung der Bedürfnisse, ihrer Verhältnisse zu einander, keine und nie andere, als vorhandene Gelder bewilligen. Ohne diese werden wir unstreitig nur eine Formalität mit unsern Dekreten leisten.

Frossard: Unsere beschlossene Kriegssteuer beträgt so viel, als der Ertrag aller übrigen Auflagen; so lange nicht bewiesen ist, daß die Ausgaben des Kriegsministeriums diese Kriegssteuer übersteigen, müßte er sich ein Gewissen daraus machen, diese Gelder nicht zu bewilligen. Der Beschluß wird angenommen.

Man schreitet zu Wiederbesetzung des Bureaus. Caglioni wird zum Präsident, Bay zum französischen Secretar, Thönig und Rogg zu Saalinspektoren ernannt.

Grosser Rath, 27. Sept.

Präsident: Blattmann.

Lüscher erhält für 14 Tage Urlaub.

Legler, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches ohne Einwendung angenommen wird.

An den Senat.

In Erwägung, daß das Vollziehungs-Direktorium der Einladung des gesetzgebenden Corps vom August ganzlich entsprochen hat, indem dasselbe die Rechtfertigung des Commissairs Ott sowohl, als seine Verrichtungen genau prüfte, und daß zufolge eines Direktorialbeschlusses vom 4. Sept. der Bürger Ott, die Vollmachten und Instruktionen des Vollziehungs-Direktoriums genau und pünktlich befolgte, und das Interesse der Nation bestmöglich beförderte, und das Direktorium keine Spur entdecken konnte, um das Betragen des Bürgers Ott in Zweifel zu ziehen;

Hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Das Dekret vom August, welches den Commissair Ott suspendirte, zurückzunehmen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues Helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Ráthe.

Band II. Nro. VII.

Bern, den 2. Oct. 1799. (II. Vendemiaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 27. Sept.

(Fortsetzung.)

Wozzi, im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird.

U n d e n S e n a t.

In Erwägung, daß wenn das souveraine Volk einerseits die schwere Pflicht übernimmt, das Vaterland in seinen Bedürfnissen nach Möglichkeit und Kräften zu unterstützen, es andererseits dann auch berechtigt seyn müsse, über die Pfennige des Staats, an denen nur zu oft sein Schweiß und seine Thränen hängen, die genaueste Rechenschaft zu fordern.

In Erwägung, daß Vernunft, Gerechtigkeit und Klugheit einstimmig gebieten, daß der so lauten, so allgemeinen und so billigen Forderung des Volks einmal entsprochen, und ihm nicht durch längeres Zögern Anlaß zu begründeten Mißtrauen, oder wohl gar zu endlicher Verweigerung fernerer Beiträge gegeben werde.

In Erwägung, daß es weder der Drang der gegenwärtigen Zeitumstände, noch einige unvorgesehene Ereignisse keineswegs unmöglich machen, daß nicht dem Volk und seinen Stellvertretern eine getreue Darstellung aller bezogenen und aufgelegten Summen, so wie jener der Rückstände, sollte vor Augen gelegt werden können.

In Erwägung, daß es nach 13 langen Monaten, wenn nicht zu spät, doch gewiß hohe Zeit sei, daß die gesetzgebenden Ráthe, ihrer, in Rücksicht des Staatseigenthums und seiner Einkünfte, so tiefen, ja gänzlichen Unwissenheit, endlich einmal entrissen werden, wenn anders an die Stelle der Unordnung und des bisherigen entsetzlichen Wirrwars künftig ein auf die Quellen des Landes und auf die Kräfte dessel-

ben besser berechnetes Finanz- und Militársystem treten soll.

In Erwägung endlich, daß selbst die Constitution, an die das Volk. Direktorium schon unterm 12ten August durch einen ähnlichen Beschluß erinnert worden, eine alljährliche Rechnung zu Händen der Nation unnachlässlich erheischt;

beschließt der große Rath nach erklärter Dringlichkeit:

Das Volk. Direktorium ist aufgefordert, in Zeit eines Monats den gesetzgebenden Ráthen, die in dem 81. § der Constitution vorgeschriebene Jahresrechnung vorzulegen.

Carrard. Die Commission hatte den Auftrag Bericht zu erstatten, ob es möglich sei, und wenn es möglich sei, vom Direktorium die Rechnung abzufodern; und hierüber ist in dem Gutachten kein Wort enthalten: überdem enthält dasselbe Ausdrücke, die wahrlich nicht in dem Mund eines Gesetzgebers sich finden sollen; man weise also dieses so wenig dem Auftrag entsprechende Gutachten wieder an die Commission zurück.

Anderwerth stimmt ganz Carrard bei, und findet den Ton dieses Gutachtens unwürdig und selbst ungeráumt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Zwei und dreißigste Sitzung.

Präsident: Koch.

Crauer, im Namen einer Commission, erstattet Bericht über den Vorschlag, zu bessern